



## Vertragsbedingungen zur Überwinterung von Kübelpflanzen

### 1. Abschluss des Vertrages und Datenschutz

Mit dieser Überwinterungsvereinbarung schließen Sie mit uns einen Vertrag, dem die nachfolgenden Bedingungen und Hinweise zu Grunde liegen, die Sie mit Ihrer Unterschrift anerkennen.

Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Organisation der Überwinterung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Aus Datenschutzgründen nennen wir keine Postadresse oder Telefonnummern.

### 2. Leistungen

Der Überwinterungszeitraum erstreckt sich ab Ende September bis zum 31.05. des Folgejahres.

Die Überwinterung umfasst während des gesamten Zeitraumes folgende Leistungen:

Die Pflanzen werden bei Überwinterungsbeginn eindeutig gekennzeichnet, fotografisch erfasst und Vorschäden dokumentiert.

Während der Überwinterungszeit wird die Pflanze unter Wahrung gärtnerischer Sorgfalt gepflegt und individuell auf die Pflanzen abgestimmt, gegossen, gedüngt und gegen Schädlinge bekämpft.

Wenn vom Kunden gewünscht, werden die Pflanzen fachgerecht zurückgeschnitten.

Bei blühenden Pflanzen hat der Auftraggeber keinen Anspruch, am Ende des Überwinterungszeitraumes die Pflanzen in blühendem Zustand zu erhalten.

Unsere Überwinterungshäuser sind für ‚Kalthauspflanzen‘ ausgelegt. Die Überwinterung findet bei Temperaturen von 4 – 8°C statt.

Einige Pflanzenarten benötigen eine wärmere Überwinterung. Diese Temperaturen können wir nicht garantieren.

Die Überwinterung erfolgt daher auf Risiko des Kunden.

### Folgende Pflanzen können zur Überwinterung angenommen werden:

Agapanthus (Schmucklilie), Anisodontha (Kapmalve), Agava (Agave), Cassia (Gewürzrinde), Callistemon (Zylinderputzer), Camelia (Kamelien), Cestrum (Hammerstrauch), Chamaerops (Zwergpalme), Citrus, Datura (Engelstrompete), Ficus carica (Feige), Fuchsia Solitär, Pelargonium Solitär, Lantana (Wandelröschen), Laurus (Lorbeer), Nerium (Oleander), Olea (Olive), Plumbago (Bleiwurze), Phoenix canariensis (Dattelpalme), Punica granatum (Granatapfel), Rosmarinus, Solanum jasminoides (Jasmin), Solanum rantonettii (Enzianstrauch), Tibouchina (Samtveilchen), Tracheolospermum (Sternjasmin), Trachycarpus fortunei (Hanfpalme)

### Pflanzen, die wir nur auf Risiko des Kunden annehmen, d. h. mögliche Schäden und Ausfälle werden nicht erstattet:

Abutilon (Schönmalve), Argyranthemum (Margeriten), Bougainvillea (Drillingsblume), Buxus (Buchsbaum), Heliotrop (Vanilleblume), Myrtus (Brautmyrte), Rosa (Rosen), Yucca (Palmilie)

### Pflanzen, die wir nicht überwintern können:

Zimmerpflanzen, Bonsai-Pflanzen, Hydropflanzen, Baumschulpflanzen, Hibiscus (Hibiskus), Phoenix roebelinii (Zwergdattelpalme), Dipladenia/Sundavillea, Kakteen  
Weiterhin können nur Pflanzen überwintert werden, die im Erscheinungsbild eine Überwinterung rechtfertigen.

Pflanzen mit erkennbaren Schäden

(z. B. bereits geschädigt durch Frost, Hitze, Wasser, Schädlinge) werden nicht zur Überwinterung angenommen. Ferner werden nur Pflanzen angenommen, die eine Mindesttopfgröße von Ø 24 cm haben.

### 3. Zahlung

Für den gesamten Überwinterungszeitraum fallen 0,40€ zzgl. MwSt./qm Kulturfläche\* und Standtag an.

Die Flächenberechnung erfolgt nach dem nötigen Platzbedarf. In der Regel orientiert man sich am Kronendurchmesser.

Die Gebühren für die Überwinterung, Abholung und Zufuhrkosten sowie für die gewünschten Zusatzleistungen sind bis 150,00€ bar und ab 150,01€ in bar oder per Überweisung direkt bei der Abholung/Anlieferung nach der Überwinterung zu entrichten.

### 4. Haftung

Für den Verlust oder die Beeinträchtigung der übergebenen Pflanze/n oder Pflanzenteile, aufgrund eventuellem beim Überwinterungszeitpunkt noch nicht erkennbaren Schädlings- oder Krankheitsbefall, haftet Blumen Kupsch nicht.

Während der Ruhephase im Winter findet kein Wachstum statt. Pflanzen, die im Sommer nicht optimal versorgt wurden, am falschen Standort standen oder stark mit Krankheiten und Schädlingen befallen waren, können sich während der Überwinterung nicht positiv verändern.

Für Vorschäden, z. B. Überdüngung, Wurzelschäden oder erste Frostschäden, kann keine Verantwortung übernommen werden. Ebenso wird eine Haftung für Gefäße, die Risse oder andere Beschädigungen aufweisen, ausgeschlossen.

Die Haftung seitens AN beschränkt sich alleinig auf Vorsatz und nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit. Mögliche Schadensersatzansprüche können nur binnen 2 Wochen nach Übergabe im Frühjahr schriftlich beim AN geltend gemacht werden.

### 5. Zusätzliche Leistungen

Gegen eine zusätzliche Gebühr werden folgende zusätzliche Leistungen angeboten:

#### 5.1. Transport der Pflanzen

Wir transportieren ausschließlich Pflanzen, die von zwei unserer Mitarbeiter mit einer Sackkarre zu transportieren sind. Für Schäden beim Transport durch Wohnungen und Treppenhäuser übernehmen wir keine Haftung.

### 5.2. Abholung/Anlieferung der Pflanzen

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:  
Entfernungspauschale:

Einsatzpauschale 25,00€ zzgl. 0,75€ incl. MwSt. je gefahrenen Kilometer gemessen von Anfahrt 04668 Grimma/Nerchau Neichener Strasse 52 bis Kunde und zurück.

### 5.3. Auslieferung der Pflanzen

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:  
Entfernungspauschale:

Einsatzpauschale 25,00€ zzgl. 0,75€ incl. MwSt. je gefahrenen Kilometer gemessen von Anfahrt 04668 Grimma/Nerchau Neichener Strasse 52 bis Kunde und zurück.

### 5.4. Umtopfen der Pflanzen

Für das Umtopfen Ihrer Pflanzen verrechnen wir folgende Pauschalen (diese beinhalten die Erde und die Arbeitsleistung). Wir legen die ursprüngliche Topfgröße zugrunde:

bis 30 cm Ø Topfgröße

15,- €

bis 50 cm Ø Topfgröße

25,- €

bis 60 cm Ø Topfgröße

45,- €

Das Umtopfen bei Töpfen ab einem Durchmesser von 60 cm wird gesondert verrechnet. Bei der Verwendung von Spezialerden erfolgt ein Aufschlag von 50 % auf die Umtopfpauschale.

### 5.5. Sonderaufwand Pflanzenschutz

Für Pflanzen, die besonders intensiv mit Schädlingen befallen sind, erheben wir für die aufwendigeren Behandlungen eine Zusatzgebühr von 10,- € je Pflanze.

### 6.0. Sonstiges

Bei Nichtabholung / Nichtzustellbarkeit über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wird für die Pflanze / Gefäß keine Gewähr übernommen. Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>2</sup> und Woche 5 €.

Sollten die Pflanzen nach vorangegangenen 2 schriftlichen Mahnungen mit Fristsetzung nicht übergeben worden sein, unterliegen diese der Zwangsvollstreckung.

